

# **Nutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus Wanlo**

## **Präambel**

Die Alte Schule, An der Kirche 9, 41189 Wanlo wurde dem Dorf Campus Wanlo e.V. (im folgenden DCW genannt) von der Stadt Mönchengladbach zur Umwandlung in und zur Nutzung als Dorfgemeinschaftshaus überlassen.

Die Alte Schule soll der Dorfgemeinschaft des Ortes Wanlo insbesondere als Ort für Vereine und Dorffeste, sowie in Wanlo Wohnenden dienen.

Dies vorausgesetzt soll es für jeden Nutzer selbstverständlich sein, dieses Haus nach seiner Nutzung in einem sauberen unbeschädigten und einwandfreien Zustand zu verlassen.

## **§1 Benutzung**

(1) Die Nutzung für das Dorfgemeinschaftshaus ist schriftlich, oder mündlich beim DCW zu beantragen. Die Schlüssel werden gegen Empfangsbestätigung vom Beauftragten des DCW ausgehändigt und sind dort wieder abzugeben. Die Weitergabe der Schlüssel an Dritte ist nicht erlaubt.

## **§2 Pflichten der Mieter**

(1) Für Beschädigung an Wänden und Decke durch Anbringen von Dekorationen haftet der Mieter. Das Vernageln und Verschrauben von Kulissen oder Dekorationen in den Wänden und am Boden ist untersagt.

(2) Der Mieter ist verantwortlich für die Einhaltung der Sperrzeit im Dorfgemeinschaftshaus, der Lärmschutzverordnung und für die Beachtung aller Bestimmungen zum Schutze der Jugend.

(3) Der Mieter hat die Reinigung des Dorfgemeinschaftshauses (incl. Toiletten, Kühlschrank, Geschirrspülmaschine, Geschirr, Gläser etc.) selbst zu bewirken. Abfälle und Speisereste sind selbst zu entsorgen. Der Außenbereich ist sauber zu halten. Geschieht die Reinigung nicht ordnungsgemäß, so ist der DCW berechtigt, die Kautions einzubehalten und hiervon eine Reinigung durchführen zu lassen.

(4) Die Bedienungsanleitung für die Spülmaschine ist zu beachten.

(5) Die Fenster und Türen sind bei allen Veranstaltungen – mit Rücksicht auf die Anwohner – ab 22:00 Uhr geschlossen zu halten.

(6) Der Mieter hat bei der Tisch- und Stuhlordnung darauf zu achten, dass die geltenden Fluchtwegbestimmungen eingehalten werden (VStättVO).

(7) Um das Dorfgemeinschaftshaus zu mieten, muss der Mieter das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(8) Grillen jeglicher Art ist im Dorfgemeinschaftshaus untersagt.

(9) Anweisungen durch den Beauftragten des DCW müssen nach der Einweisung befolgt werden.

## **§3 Haftung**

(1) Der DCW überlässt dem Mieter das Dorfgemeinschaftshaus zur Benutzung in dem Zustand, in dem es sich befindet. Eine Haftung für Unfälle, dem Mieter entstehende Schäden oder Diebstähle übernimmt der DCW nicht.

(2) Der Mieter ist Veranstalter und trägt das Risiko für die gesamte Veranstaltung.

(3) Der Mieter haftet für alle Personen- Sach- und Vermögensschäden einschließlich etwaiger Folgeschäden, die durch ihn, seine Beauftragten, seine Aussteller, Gäste, Besucher oder sonstige Dritte in Zusammenhang mit der Veranstaltung schuldhaft verursacht werden. Wird durch Schäden und deren Beseitigung weitere Raumnutzung behindert, haftet der Mieter auch für entstehende Folgeschäden.

(4) Der Mieter hat den DCW von allen Schadensersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können, freizustellen.

#### **§4 Mietzeitraum**

Der Mietzeitraum beginnt in der Regel nach Absprache. Hierzu gibt es eine Übergabe und eine Abnahme durch den DCW oder dessen Beauftragten.

#### **§5 Entgelt**

(1) Der Mieter hat eine Miete lt. Gebührenordnung für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses zu entrichten.

Daneben erhebt der DCW für alle Mieter (ausgenommen Mitglieder) eine Kautions von 150,- € in bar. In besonderen Fällen behält sich der DCW vor, diese Kautions zu erhöhen.

(2) Für die Bewirtschaftung stehen Gläser und Geschirr zur Verfügung. Zerbrochenes Geschirr und Gläser sind zu ersetzen.

(3) Die Kautions ist bei der Schlüsselübergabe vor der Veranstaltung zu bezahlen.

#### **Schlüsselübergabe**

Datum Unterschrift

#### **Rückgabe der Schlüssel**

Datum Unterschrift